



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

LG Bochum zur Unzulässigkeit einer Werbeaussage zu einer Müdigkeitsverringering auf einer Müsliverpackung



Mit Urteil vom 06.12.2023, Az. I-13 O 51/23, hat das LG Bochum entschieden, dass die Aussage "Dieses Müsli enthält Magnesium, das zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beiträgt." auf einer Müsliverpackung des Herstellers Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG unzulässig ist. Es gab damit einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. statt, der die Aussage mit der Argumentation angegriffen hatte, dass diese gegen die Health-Claims-Verordnung der EU verstößt.

I. Sachverhalt

Die Beklagte vertreibt als Lebensmittelunternehmen u. a. auch Müslis. Auf der Verpackung des von ihr angebotenen "Vitalis Knusper-Müsli Schoko" befand sich folgender Hinweis:

"Dieses Vitalis-Müsli enthält Magnesium, das zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung beiträgt."

Zusätzlich befand sich folgende Aussage auf der Verpackung:

"Starte im Rahmen einer magnesiumhaltigen Ernährung mit diesem Müsli in den Tag und achte gleichzeitig auf eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung und gesunde Lebensweise."

Die Nährwerttabelle auf der Verpackung war in zwei Spalten gegliedert, die überschrieben waren mit: "100 g enthalten" und "1 Portion = 40 g Müsli". Als Magnesiumgehalt wies die Tabelle in der ersten Spalte (100 g) 70,7 mg (19 %) und in der zweiten Spalte (1 Portion = 40 g Müsli) 28,3 mg (8 %) aus.

Der hinter den Angaben befindliche Sternchenhinweis wurde wie folgt erläutert: "Prozent der Referenzmenge für die tägliche Zufuhr".

Der Kläger sah hierin einen Verstoß gegen die Health-Claims-Verordnung der EU. Denn aus der Nährwerttabelle auf der Verpackung ging hervor, dass eine 40-Gramm-Portion die Menge von 28,3 Milligramm Magnesium enthält, was nur acht Prozent der empfohlenen Tageszufuhr entspreche. Diese Portionsmenge reiche jedoch nicht aus, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Er mahnte die Beklagte deshalb mit Schreiben vom 10.1.2023 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Erstattung von Aufwendungen für die Abmahnung auf.

Da die Beklagte die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgab, erhob der Kläger schließlich Klage vor dem LG Bochum.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung trug die Beklagte ergänzend vor, dass sie bei dem betreffenden Müsli ca. 20 % weniger Magnesium deklariert habe, als tatsächlich darin enthalten sei. Tatsächlich werde mit 63,6 g des Knusper-Müslis die tägliche Referenzmenge an Magnesium erreicht.

II. Entscheidung des LG Bochum

Das LG Bochum gab der Klage des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. statt und verurteilte die Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG antragsgemäß zur Unterlassung der streitgegenständlichen Werbung.

Dem Kläger stehe ein Unterlassungsanspruch aus § 8 UWG zu. Durch die auf der Verpackung enthaltenen Hinweise verstoße die Beklagte gegen Art. 10 Abs. 1 LGVO und handle somit wettbewerbswidrig ... >>> S. 2

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 2. Mai 2024.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 2 Titel auf einen Blick

Loheland

Pädagogikethik

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Pädagogikethik

in allen Wortverbindungen, Schreibweisen bzw. Darstellungsformen und grafischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Fernsehen, Film, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse, sowie digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimediaanwendungen.

**Annedore Pregel,
Im Bogen 15c,
D - 14471 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Loheland

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**U5 Filmproduktion GmbH & Co. KG,
Hanauer Landstraße 52,
D - 60314 Frankfurt**

Alles aus einer Hand

Titelschutz,
Titelüberwachung,
Wortmarkenrecherche,
Titelrecherche

www.titelschutzjournal.de

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... i. S. d. § 3, 3a UWG.

Gemäß Art. 10 der LGVO sind gesundheitsbezogene Angaben verboten, sofern sie nicht den allgemeinen Anforderungen und den speziellen Anforderungen der Verordnung entsprechen, gemäß der Verordnung zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gem. Art. 13 aufgenommen sind.

Der Streitgegenständliche Hinweis stelle eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Nr. 5 LGVO dar. Es werde zum Ausdruck gebracht, dass ein Zusammenhang zwischen dem Knusper-Müsli und dem darin enthaltenen Magnesium und der Gesundheit besteht. Gemäß Art. 5 Abs. 1 b LGVO sei die Verwendung nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben nur zulässig, wenn der Nährstoff oder die andere Substanz, für die die Angabe gemacht wird, im Endprodukt in einer gemäß dem Gemeinschaftsrecht signifikanten Menge oder, wo einschlägige Bestimmungen nicht bestehen, in einer Menge vorhanden sind, die nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet ist, die behauptete ernährungsbezogene Wirkung oder physiologische Wirkung zu erzielen.



Die Verordnung Nr. 432/2023 regelt in Art. 1 Abs. 2, dass die in Abs. 1 genannten gesundheitsbezogenen Angaben gemäß Art. 13 Abs. 3 der LGVO nur gemäß den im Anhang genannten Bedingungen gemacht werden dürfen. Im Anhang ist geregelt, dass die Aussage "Magnesium trägt zur Verringerung von Müdigkeit und Ermüdung bei" nur für Lebensmittel verwendet werden darf, die die Mindestanforderungen an eine Magnesium-Quelle gemäß den im Anhang der LGVO aufgeführten Angaben erfüllen. Die von der Beklagten auf der Verpackung des Knusper-Schoko-Müslis verwendeten Aussagen wären daher nur dann zulässig, wenn die Menge des Knusper-Schoko-Müslis, deren Verzehr vernünftigerweise erwartet werden kann, 15 % der Referenzmenge an Magnesium enthält. Dies sei aber nicht der Fall. (...)

• www.it-recht-kanzlei.de



"Super League" muss neuen Namen finden

Die geplante europäische "Super League" muss sich aufgrund einer Entscheidung des EUIPO umbenennen. Die Klage dänischer Vereine führte dazu, dass die Bezeichnung "Super League" aufgrund der bereits existierenden "Superliga" in Dänemark nicht verwendet werden darf.

Der Traum von einer europäischen Super League stößt von Beginn an auf große Hürden – dieses Mal meint es das Markenrecht nicht gut mit ihr. Die Super League, eine geplante Spielklasse für die größten, mächtigsten und reichsten Vereine in Europa, musste nun eine aufsehenerregende Niederlage einstecken.



"Super League" – der dänischen Superliga zu ähnlich

Das EU-Markenamt (EUIPO) hat die Registrierung des Namens "Super League" für die neue europäische Liga abgelehnt. Da es in Dänemark bereits die Superliga gebe, dürfe sich die umstrittene europäische Super League nicht so nennen. Damit wird es die Super League künftig nicht geben – jedenfalls nicht unter diesem Namen.

Die European Super League Company S.L. hatte versucht, ihre Marke in der EU registrieren zu lassen, aber die dänische Superligaen A/S, wie sie richtig heißt, war der Ansicht, dass dies eine Verletzung der Marke SUPERLIGA wäre, die sich im gemeinsamen Besitz der dänischen Klubs befindet. Daher müsse es der geplanten "Super League" verwehrt werden, diesen Namen als Marke innerhalb der EU registrieren zu können.

Das EUIPO hat der Klage der dänischen Vereine nun stattgegeben, weil der Name "Super League" als "konzeptionell identisch" zur Bezeichnung der dänischen Superliga angesehen werden würde. Die Verwendung des Namens für die neue Liga könne den Wert und die Identität der Marke der dänischen Liga beeinträchtigen, in die bereits seit Jahren Entwicklung und Marketing investiert worden sei.

Für die Initiatoren der Super League bedeutet dies nun weitere Arbeit, nicht nur in Bezug auf das Konzept ihrer Liga, sondern auch bei der Suche nach einem neuen, einzigartigen Namen.

EuGH entschied zur Super League bereits 2023

Die Initiative zur Gründung der Super League, angeführt von Klubs wie Real Madrid, FC Barcelona und Juventus Turin, zielt darauf ab, eine konkurrenzfähige Alternative zu etablierten europäischen Fußballstrukturen aufzuziehen, insbesondere gegen die UEFA, Europas Fußball-Union und gegen die Champions League. Trotz anfänglicher Unterstützung von zwölf Topvereinen erfuhr das Vorhaben erheblichen Gegenwind von Fans, Politik sowie der UEFA selbst, was zum Rückzug vieler Klubs führte. Real Madrid versucht dennoch weiterhin, die Pläne voranzutreiben.

Erst kürzlich gab es in Madrid eine mündliche Verhandlung zur Klage gegen das Monopol der großen Fußballverbände. Bereits Ende 2023 hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass UEFA und FIFA die Gründung der Super League nicht unterbinden dürften. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die UEFA und FIFA ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen, indem sie für neue Wettbewerbe ihre Genehmigung voraussetzen. Zudem beschränken diese Regeln den Wettbewerb in der EU (Urt. v. 15.12.2022, Rechtssache C-333/21). Allerdings wurde damit nicht beantwortet, ob es eine Super League geben wird, denn der EUGH sagte auch, dass die Wettbewerbseinschränkung durch die großen Verbände nicht zwangsläufig die Genehmigung der Super League bedeuten würde.

• www.wbs.legal

IHR ANWALT 24
ZIERHUT & GRAF
RECHTSANWALT-AKTIENGESELLSCHAFT

BERATUNG IM MARKENRECHT

Das Markenrecht gehört zu unserem Kerngeschäft!

Prozessanwalt **Christian Zierhut** und Rechtsanwalt **Hans Jürgen Klier** vertreten unsere Mandanten in Auseinandersetzungen um Marken, Unternehmenskennzeichen, Titel, Domains und Namen.

Wir beraten bei der Verhandlung von Lizenz- und Abgrenzungsverträgen und vertreten unsere Mandanten in Widerspruchs-, Löschungs- und Nichtigkeitsverfahren.

Als Abteilungsleiter des Markenbereichs im Deutschen Patent- und Markenamt hat Hans Jürgen Klier vieles bewegen können - dies tut er jetzt für unsere Mandanten.

Christian Zierhut ist mit der Vertretung zum Teil weltbekannter Marken betraut.

RESIDENZSTRASSE 9
80333 MÜNCHEN
T +49 (0) 89 35 89 58 - 0
F +49 (0) 89 35 89 58 - 44
www.anwalt.ag

Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 24 – GÜLTIG AB 1.1.2024

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt**.

Kombi-Anzeige Österreich + Deutschland: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe. Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet. Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich. In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketen und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet. Weitere Details zu den Rabatt-Paketen in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

Werbe-Anzeigen / Beilagen: Preise & Rabatte auf Anfrage

Mehrwertsteuer / Zahlungsbedingung: Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorauskasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten, Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen- /

Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18
Fax: +49 6021-58 388 22
eMail: svenjarudorf@rundy.de

Heffformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)
175 mm breit x 262 mm hoch

Satzspiegel:

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland: E-Paper-Abo:

40,- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der rundy media GmbH